

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Stefano Ricci SpA (Fiesole, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke sr 1 — Unionsmarke Nr. 15 861 248

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. Mai 2023 in der Sache R 89/2021-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der dritten Beteiligten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinsichtlich der Verletzung der Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen;
- Überschreitung des Beurteilungsspielraums durch die Beschwerdekammer des EUIPO und deren Unzuständigkeit bei der Beurteilung der Unterscheidungskraft in Bezug auf ältere Marken;
- Unzureichende Begründung in einem entscheidenden Punkt des Rechtsstreits (Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) und Verstoß gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts, hier gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 17 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission und Art. 41 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf die Beurteilung der Unterscheidungskraft von nationalen Marken und Nicht-EU-Marken, die Bestimmung der maßgeblichen Verkehrskreise sowie die daraus folgende Ähnlichkeitsprüfung der einander gegenüberstehenden Zeichen.

Klage, eingereicht am 26. Juni 2023 — AC Marca Brands/EUIPO — den Ouden (SANITIEN)

(Rechtssache T-345/23)

(2023/C 286/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: AC Marca Brands, SL (Madrid, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte D. Pellisé Urquiza und J. C. Quero Navarro)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Julia den Ouden (Amsterdam, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke SANITIEN — Anmeldung Nr. 18 384 320

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. April 2023 in der Sache R 1733/2022-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und/oder Julia den Ouden die Kosten dieses Verfahrens sowie die Kosten des Widerspruchs- und Beschwerdeverfahrens vor dem EUIPO aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 und 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. Juni 2023 — Kern Pharma/Kommission

(Rechtssache T-351/23)

(2023/C 286/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kern Pharma, SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte K. Roox, T. De Meese, J. Stuyck und C. Dumont)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- ihren Antrag auf Nichtigerklärung für zulässig und begründet zu erklären;
- den Durchführungsbeschluss C(2023) 3067 (final) der Kommission vom 2. Mai 2023 (veröffentlicht am 4. Mai 2023) zur Änderung der mit dem Beschluss C(2014) 601 (final) erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen des Humanarzneimittels „Tecfidera — Dimethylfumarat“ (im Folgenden: angefochtener Beschluss) sowie alle späteren Entscheidungen, soweit sie diesen Beschluss aufrechterhalten und/oder ersetzen, einschließlich aller nachfolgenden Regulierungsmaßnahmen, soweit sie die Klägerin betreffen, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf acht Klagegründe.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe die Frist für die Gewährung einer Verlängerung des Vermarktungsschutzes gemäß Art. 14 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ nicht beachtet.
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird geltend gemacht, die Europäische Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Auslegung und Umsetzung des Urteils vom 16. März 2023, Kommission u. a./Pharmaceutical Works Polpharma (C-438/21 P bis C-440/21 P, EU:C:2023:213), und insbesondere dadurch begangen, dass sie den Ad-hoc-Beurteilungsbericht vom 11. November 2021 als irrelevant angesehen habe.